

RS UVS Kärnten 1995/11/13 KUUS- 1374-1375/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes, daß der Beschuldigte ..."gegen den Bescheid der Straferkenntnis Berufung einlegt. Die Begründung wird nachgereicht." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at